

INFORMATIONSBROSCHÜRE **ASSISTIERTER SUIZID**



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Inhalt

1	Der rechtliche Rahmen.....	4
2	Medizinische Hintergründe	6
3	Position des Österreichischen Roten Kreuzes zum Sterbeverfügungsgesetz	7
3.1	Unterstützung auf Organisationsebene	8
3.2	Mitarbeiter:innen und Freiwillige	8
4	Möglicher Ablauf einer Betreuung	9
5	Ethische Herausforderungen, Perspektiven und Fragestellungen	10

Vorwort

Seit 1.1.2022 ist es nach dem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, eine Sterbeverfügung zu errichten. Der neue gesetzliche Rahmen führt zu Herausforderungen für die Klient:innen sowie Mitarbeiter:innen und Freiwilligen in den Gesundheits- und Sozialen Diensten. Die vorliegende Broschüre soll der Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Assistierte Suizid dienen.

Für alle Mitarbeiter:innen und Freiwilligen im Österreichischen Roten Kreuz gibt es den Handlungsleitfaden Assistierter Suizid (Langfassung) und auf der Lernplattform einen Onlinekurs zum Sterbeverfügungsgesetz (<https://kurse.rotekreuz.at/course/view.php?id=5319>). Für interessierte Personen wurde zusätzlich ein Folder entwickelt.





1 Der rechtliche Rahmen

Unter einer Sterbeverfügung ist eine rechtliche Willenserklärung zu verstehen. Eine einsichts- und urteilsfähige Person fasst den Entschluss, das Leben selbst zu beenden. Dies erfolgt nach genauen rechtlichen Vorschriften.

Welche Voraussetzungen müssen für die Errichtung erfüllt werden?

Die sterbewillige Person muss

- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
- österreichische:r Staatsangehörige:r sein¹,
- volljährig (zumindest 18 Jahre alt) und entscheidungsfähig sein
- und entweder an einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit, oder an einer schweren Krankheit mit Funktionsstörungen und/oder Schmerzen leiden. Die betroffene Person muss in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigt sein.

Der Entschluss der sterbewilligen Person muss frei und selbstbestimmt, ohne psychischen und physischen Zwang oder Beeinflussung durch Dritte gefasst werden. Die Errichtung der Sterbeverfügung kann nur höchstpersönlich erfolgen. Sie kann nicht durch Erwachsenenvertreter:innen oder vertretungsbefugte Personen errichtet werden.

Wie komme ich zu einer Sterbeverfügung?

Die sterbewillige Person muss mit zwei Ärzt:innen je ein unabhängiges Aufklärungsgespräch führen. Ein Arzt/eine Ärztin muss über eine palliativ-medizinische Qualifikation verfügen.

¹ Österreicher:innen, die im Ausland leben, dürfen in Österreich den Assistierte Suizid nur dann vollziehen, wenn sie das gesamte gesetzlich vorgeschriebene Verfahren in Österreich durchführen.

Bei entscheidungsfähigen Personen mit einer psychischen Erkrankung muss zusätzlich ein Aufklärungsgespräch mit einem Facharzt/einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder einem klinischen Psychologen/einer klinischen Psychologin geführt werden.

Die Errichtung der Sterbeverfügung erfolgt nach zwölf oder in Ausnahmefällen nach zwei Wochen durch eine:n Notar:in, diese tätigen den Eintrag in das Sterbeverfügungsregister. Das ist eine elektronische Datenbank, zu der nur bestimmte Personen (Ärzt:innen, Notar:innen, rechtskundige Mitarbeiter:innen sowie Apotheker:innen und Totenbeschauärzt:innen) Zugang haben.

Wie lange ist die Sterbeverfügung wirksam?

Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde mit 1.6.2026 die Ein-Jahres-Frist der Sterbeverfügung aufgehoben. Die sterbewillige Person kann jederzeit die Sterbeverfügung widerrufen.

Assistierende Personen und Hilfeleistungen

Eine sterbewillige Person kann eine oder mehrere hilfeleistende Personen in der Sterbeverfügung angeben. Diese Person muss volljährig und entscheidungsfähig sein.

Zu den Hilfeleistungen zählen das Abholen des Präparates, sowie das Auflösen des Präparates und alle Vorbereitungsmaßnahmen.

Die lebensbeendende Maßnahme muss immer von der sterbewilligen Person selbst durchgeführt werden.

Personen, die entscheidungsfähig sind, aber den letzten auslösenden Schritt nicht mehr selbst setzen können, können keine Sterbeverfügung errichten bzw. die Handlung nicht ausführen.

Im Gesetz ist klar geregelt, dass niemand verpflichtet werden kann, beim Assistierten Suizid zu unterstützen oder Personen zu behindern.

Wo kann ich meinen Willen vollziehen?

Der Assistierte Suizid kann im Privatraum durchgeführt werden. Darunter zählen Wohnräume von Angehörigen, die mit der Vollziehung bei sich zu Hause einverstanden sind, als auch der eigene Wohnort. Dazu zählt auch ein Pflegeheim, wenn dieses der Hauptwohnsitz ist.

2 Medizinische Hintergründe

Das Präparat (Natrium-Pentobarbital) wird von einer Ärztin oder einem Arzt in genauer Dosierung verschrieben. Die Abgabe erfolgt in einer öffentlichen Apotheke nach Vorlage des Rezeptes. Das Präparat kann nur mit einem Lichtbildausweis von der sterbewilligen Person oder einer im Sterberegister eingetragenen hilfeleistenden Person abgeholt werden. Zusätzlich wird immer auch ein Präparat verordnet, das die Aufnahme in den Körper beschleunigt und Erbrechen verhindert.



3 Position des Österreichischen Roten Kreuzes zum Sterbeverfügungsgesetz

Auf Basis der Grundsätze des Österreichischen Roten Kreuzes unterstützen wir Menschen in Not, die Hilfe benötigen.

RK-Mitarbeiter:innen können sterbewilligen Personen auf dem Weg zur Errichtung einer Verfügung im Rahmen der jeweiligen beruflichen Kompetenzen (dies im jeweiligen berufsrechtlichen Rahmen, wie zum Beispiel im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes) **beraten und begleiten, jedoch ist es nicht gestattet, dass im Rahmen der Tätigkeit im RK beim Suizid assistiert wird (Beschluss der Präsidentenkonferenz am 5.4.2022).**

3.1 Unterstützung auf Organisationsebene

Für Mitarbeiter:innen und Freiwillige gibt es diese Broschüre, die dazugehörige Langfassung des Leitfadens sowie eine Online-Schulung. Für den eigenen Wirkungsbereich will das Österreichische Rote Kreuz, dass die Mitarbeiter:innen und Freiwilligen für das Thema Assistierter Suizid und den dazugehörigen gesetzlichen Rahmen sensibilisiert und informiert sind. Mitarbeiter:innen und Freiwillige stehen in den jeweiligen Einsatzbereichen sterbewilligen Personen sowie deren An- und Zugehörigen zur Seite. Dies kann eine Herausforderung und auch eine Belastung darstellen. Hierfür gibt es Möglichkeiten zum Austausch mit Kolleg:innen, Einzel- oder Teamsupervision und Teambesprechungen.

3.2 Mitarbeiter:innen und Freiwillige

Basierend auf der Position ist die Kommunikation mit sterbewilligen Personen im Rahmen der RK-Tätigkeiten stets wertschätzend, neutral und klar. Die Ansichten und Entscheidungen der/des Einzelnen werden im Rahmen der beruflichen oder freiwilligen Tätigkeit akzeptiert.

Dabei arbeitet das Österreichische Rote Kreuz in gewohnter Art und Weise gut vernetzt mit allen relevanten Organisationen, insbesondere im Palliativ- und Hospizbereich. Allen Mitarbeiter:innen und Freiwilligen steht es frei, als Privatperson im jeweiligen privaten Umfeld gemäß der eigenen Werte zu agieren.

Es darf jedoch hierbei keinerlei Bezug zur beruflichen oder freiwilligen Tätigkeit geben, und die Assistenz beim Suizid muss klar und eindeutig von der eigenen Tätigkeit im Österreichischen Roten Kreuz abgrenzbar sein. Die eigene Meinung darf nicht den Anschein erwecken, sie wäre auch die Position des Österreichischen Roten Kreuzes.

4 Möglicher Ablauf einer Betreuung

- Klient:in äußert Sterbewunsch und/oder bittet um Assistenz beim Suizid

- bei Bedarf Aushändigen der Infobroschüre
- Meldung von MA:in an Teamleitung (TL)
- Info an zuständige Person im Landesverband (im Zuge eines Dienstwegs)

- TL oder zuständige Person nimmt auf Wunsch Kontakt mit Klient:in auf
- nächste Schritte (allgemeine Information zur Sterbeverfügung, Errichtung, Dauer, Kosten etc.) planen

- Reflexion im Team, ggf. Supervision
- Möglichkeiten des multiprofessionellen Austausches (Hausärzt:innen, MPT, ...)
- Unterstützung der MA:innen nach erfolgtem Suizid (dies gilt auch für Kolleg:innen, die im privaten Umfeld assistiert haben) durch z.B. Supervision

- ausführliche Gesprächsdokumentation
- Begleitung der Angehörigen nach dem Tod, ggf. Weitervermittlung von Trauerbegleitungsangebot

5 Ethische Herausforderungen, Perspektiven und Fragestellungen

Trotz des gesetzlichen Rahmens gibt es viele offene Fragen in der konkreten Umsetzung. Es stehen derzeit keine standardisierten Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung, um Menschen auf diesem Weg zu begleiten. Die offenen und mitunter schwierigen Fragen können zu ethischen Herausforderungen bei den betroffenen Personen, deren An- und Zugehörigen sowie den professionellen Helfer:innen führen.

In der Langfassung des Handlungsleitfadens wird versucht, auf einige der offenen und mitunter schwierigen Fragen hinzuweisen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Lösung der ethischen Dilemmata. Die Perspektiven der betroffenen Personen, der An- und Zugehörigen und der professionellen Helfer:innen sehen vielleicht unterschiedlich aus, und dies kann zu Konflikten führen.

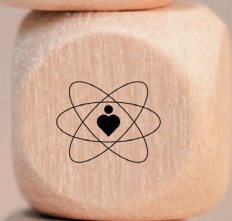
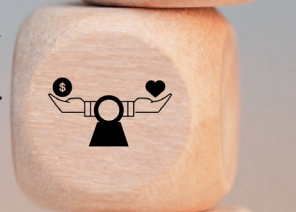
Momentan gibt es noch sehr wenig Erfahrung aus der Praxis, daher kann die Broschüre auf viele ethische und organisatorische Fragestellungen noch keine Antworten liefern.

Mitarbeiter:innen und Freiwillige im Roten Kreuz können und müssen nicht die entstehenden Konflikte lösen. **Auf viele Fragen in der Praxis haben wir noch keine Antwort.**

Aber die zur Verfügung stehenden Unterstützungssysteme in der Organisation bieten ein gutes Netz, um Klient:innen, An- und Zugehörige und Kolleg:innen bestmöglich zu begleiten.

Für den Rettungsdienst steht ein eigener Leitfaden zur Verfügung. Dieser ist im Handlungsleitfaden nachzulesen.

Die verwendete Literatur findet sich ebenfalls im Leitfaden.



IMPRESSUM:

Herausgeber: Österreichisches Rotes Kreuz (ÖRK), Generalsekretariat (GS), Wiedner Hauptstraße 32, 1040 Wien;
ZVR-Zahl: 432857691, Tel.: +43 1 589 00–190, E-Mail: service@roteskreuz.at www.roteskreuz.at

Redaktion 1. Auflage: Mag. Jakob Knapp, BScN; Petra Schmidt, MSc

Mitglieder der Arbeitsgruppe: Andrea Brandhofer MSc; Silvia Buchmayr; Carina Hadrbolec; Sigrid Kitzelberger;
Brigitte Pointner, BA, MBA

Redaktion 2. Auflage: Deborah Drgac-Brandauer, MA MPH

Fachliche Beratung und Begutachtung: Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Barbara Juen; Prof. Prim. Dr.ⁱⁿ Katharina Pils; Mag.^a Leonie Rosner;
Dr.ⁱⁿ Dagmar Fedra-Machacek (NÖÄK)

Fotos: stock.adobe.com

Layout & Produktion: markushechenberger.net Werbeagentur

© ÖRK; 2. Auflage, Juni 2026



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.